

Nachdruck vom 8. 3. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (51. Novelle zum ASVG), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (22. Novelle zum B-KUVG) und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 5 lautet:
„5. Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder zum medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, bzw. zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Sinne des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, stehen, sowie Hebammen- und Hebammenlehrlerninnen an einer Bundeshebammenlehranstalt;“
2. Im § 5 Abs. 2 letzter Satz wird der Klammerausdruck „(§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz)“ durch den Klammetrausdruck „(§ 242 Abs. 6)“ und der Ausdruck „§ 108 i“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs. 9“ ersetzt.

3. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Entlohnungsschema I, I L, II L“ durch den Ausdruck „Entlohnungsschema I, K, I L, II L“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur knappschaftlichen Pensionsversicherung gehören die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen, die in knappschaftlichen Betrieben mit wesentlich bergmännischen oder diesen gleichgestellten Arbeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz beschäftigt sind.

(2) Knappschaftliche Betriebe sind jene Betriebe, die gemäß § 2 des Berggesetzes 1975 in dessen Anwendungsbereich fallen sowie jene, in denen Tätigkeiten im Sinne des § 132 des Berggesetzes 1975 von einem Bergbauberechtigten durchgeführt werden.“

5. Im § 16 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „der §§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 7, 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992“ durch den Ausdruck „des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Studienförderungsgesetzes 1992“ ersetzt.

6. § 18 wird aufgehoben.

7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Formalversicherung in der Pensionsversicherung endet jedoch spätestens mit dem Tag vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2).“

8. § 29 lautet:

„Sachliche Zuständigkeit der Träger der Pensionsversicherung

§ 29. (1) Zur Durchführung der Pensionsversicherung der Arbeiter sind, unbeschadet des § 17 Abs. 3 über die Weiterversicherung und der §§ 245 und 246 über die Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit, sachlich zuständig:

1. die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, soweit nicht einer der unter Z 2 oder 3 genannten Versicherungsträger zuständig ist;
2. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die bei ihr oder der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in der Krankenversicherung pflichtversicherten Personen;
3. die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hinsichtlich aller in knappschaftlichen und diesen gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiter, wobei auf Beschäftigte, die wesentlich bergmännische oder diesen gleichgestellte Tätigkeiten im Sinne der Anlagen 9 und 10 zu diesem Bundesgesetz ausüben, der Abschnitt IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes Anwendung findet.

Zu Art. I Z 132 (§ 307 e Abs. 2):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß § 195 Abs. 6 ASVG (Ruhens des Anspruches auf Familien- bzw. Taggeld beim Zusammentreffen mit Krankengeld aus einer gesetzlichen Krankenversicherung) auch in den Fällen eines Kurzaufenthaltes anzuwenden ist.

Zu Art. I Z 134 (§ 324 Abs. 3):

§ 324 Abs. 3 ASVG stellt sicher, daß einem Pensionisten, der auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranken, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder einer Pflegestelle verpflegt wird, 20% seiner Pension bleibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe untergebracht wird.

In § 324 Abs. 3 ASVG sind nur der Träger der Sozialhilfe und das Land angeführt, nicht aber der Jugendwohlfahrtsträger. Dies führt dazu, daß durch die Ausführungsgesetze der Länder zum Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 die auf Kosten des Jugendwohlfahrtsträgers untergebrachten Waisenpensionisten gegenüber anderen Pensionisten, die gleichfalls auf Kosten eines öffentlichen Rechtsträgers verpflegt werden, benachteiligt sind, weil ihre Waisenpension meist zur Gänze an den Träger der Jugendwohlfahrtspflege zur Kostenerstattung überweisen wird.

Mit der vorgesehenen Änderung wird die aufgezeigte Ungleichbehandlung beseitigt.

Zu Art. I Z 135 (§ 347 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung an die am 1. Jänner 1993 in Kraft getretene Rechtslage, nach welcher die Kreisgerichte in Landesgerichte umbenannt worden sind und eine Gleichstellung aller Gerichtshöfe erster Instanz vorgenommen wurde.

Zu Art. I Z 138 und 139 (§ 421 Abs. 2):

Eine auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten abgestellte Berechnung der Mandatsverteilung wurde nie praktiziert, da die dafür benötigten Daten keinen laufend erstellten Statistiken entnommen werden können. Für die Neubestellung der Verwaltungskörper sind nämlich Angaben über die Versicherten, getrennt nach der Arbeiter(Landarbeiter)kammerzugehörigkeit und nach dem Dienstgeber, erforderlich. Die Ermittlung dieser Daten muß durch die Träger der Krankenversicherung

jeweils gesondert vorgenommen werden und stellt einen äußerst arbeitsaufwendigen Vorgang dar, weshalb bereits in der Vergangenheit dafür stets der Weg einer Stichtagerhebung gewählt wurde. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der bisher praktizierten Vorgangsweise Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 145 (§ 472 a Abs. 2) und Art. II Z 1:

Durch die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde die Rehabilitation als 1. Jänner 1992 als Pflichtaufgabe in der Krankenversicherung eingeführt. An der Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger zur Durchführung der (auch der medizinischen) Rehabilitation für die aktiv erwerbstätigen Pflichtversicherten hat sich jedoch dadurch nichts geändert.

Für jene Berufstätigen, die nach dem B-KUVG krankenversichert sind, werden bekanntlich die Pensionsleistungen grundsätzlich von den jeweils in Betracht kommenden Gebietskörperschaften übernommen. Um auch diesen Personen die Inanspruchnahme jener Leistungen zu ermöglichen, die im ASVG-Bereich von den Pensionsversicherungsträgern erbracht werden, ist ein zweckgebundener Dienstgeberbeitrag vorgesehen (§ 472 a Abs. 2 vierter Satz ASVG bzw. § 22 Abs. 3 B-KUVG). Mit diesen Beiträgen wurden bis zum Inkrafttreten der 21. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz die im § 70 B-KUVG (Erweiterte Heilbehandlung) angeführten Leistungen finanziert.

Die 21. Novelle zum B-KUVG sieht jedoch unter anderem eine Änderung des § 70 b vor. Die bisher im Rahmen der Erweiterten Heilbehandlung vorgesehenen medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation sind jetzt im neugeschaffenen § 65 a B-KUVG enthalten. Der § 70 b B-KUVG in der Fassung der 21. Novelle zum B-KUVG wurde mit „Erweiterte Rehabilitation“ überschrieben und umfaßt damit lediglich die berufliche und die soziale Rehabilitation.

Um sicherzustellen, daß die zweckgebundenen Dienstgeberbeiträge wie bisher und in analoger Weise wie bei den Pensionsversicherungsträgern nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Zwecke der medizinischen Rehabilitation Verwendung finden, wird eine Klarstellung im § 472 a Abs. 2 ASVG bzw. im § 22 Abs. 3 B-KUVG vorgeschlagen, wonach der vom Dienstgeber zu entrichtende Zuschlag von 0,5 vH der Beitragsgrundlage — so wie nach der bis 31. Dezember 1991 in Geltung gestandenen Rechtslage — für Zwecke der medizinischen Rehabilitation verwendet werden kann.

Zu Art. I Z 148 (§ 802 Abs. 6):

Mit der am 1. Jänner 1990 in Kraft getretenen 48. Novelle zum ASVG; BGBl. Nr. 642/1989,

wurden ua. auch die sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen (§§ 500 ff. ASVG) novelliert. Kern der diesbezüglichen Änderungen war die Novellierung des § 502 Abs. 6 ASVG dahin, daß eine Beitragsnachentrichtung für Zeiten der Emigration ab dem 15. Lebensjahr des (der) Betroffenen ohne Nachweis von Vorversicherungszeiten ermöglicht wurde, sofern er (sie) in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat oder — anders ausgedrückt — der Emigrant (die Emigrantin) am 12. März 1938 mindestens 8 Jahre alt war.

Diese Regelung wurde von den maßgeblichen Interessenvereinigungen der Opfer des NS-Regimes als nachhaltige Verbesserung mit Befriedigung anerkannt. Allerdings verwiesen sie darauf, daß der von der Verbesserung erfaßte Personenkreis aus ihrer Sicht zu eng gezogen sei. Ihrer Auffassung nach sollte auch die nicht zu vernachlässigende Zahl von Personen, die im Jahr 1938 mindestens 6 Jahre alt waren, also die Personen, die bereits im Schulpflichtalter standen, von der Besserstellung erfaßt werden. Dies deswegen, weil auch diese Gruppe durch die Emigration ua. dadurch zu Schaden gekommen ist, daß sie ihre schulische Ausbildung, auch wenn sie erst begann oder am Anfang war, im Emigrationsland in einem anderen Kultur- und Sprachkreis fast immer unter großen immateriellen und materiellen Belastungen neu beginnen mußte.

Dieses Anliegen halten die genannten Vereinigungen bis heute aufrecht; mit der vorliegenden Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG soll dem Anliegen aus folgenden Erwägungen nunmehr Rechnung getragen werden:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz steht bereits seit seinem Wirksamwerden im Jahre 1956 sozialversicherungsrechtliche Begünstigungen für Personen vor, die wegen ihrer Abstammung verfolgt wurden. Ihr Grundziel ist es, die durch Verfolgungsmaßnahmen bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf den einzelnen Versicherungsverlauf entsprechend auszugleichen. Allerdings galt bis zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (in Kraft getreten am 1. Jänner 1986) als Voraussetzung für ihre Anwendung, daß der zu Begünstigende vor der Verfolgung bereits zum Kreis der Sozialversicherten gezählt, also Versicherungszeiten (Beitrags- oder Ersatzzeiten) in der Pensionsversicherung erworben hat.

Hinsichtlich der jüngeren weiterreichenden Verbesserungen der in Rede stehenden Vorschriften im Rahmen der 41., 44. und 48. ASVG-Novelle wurde von diesem Grundsatz insofern abgegangen, als hierbei nicht mehr streng sozialversicherungsrechtliche Überlegungen, sondern in erster Linie humanitäre Erwägungen im Vordergrund standen; für die Anwendung dieser Begünstigungsbestimmungen ist nicht mehr der Nachweis von Vorversicherungszei-

ten, sondern nur mehr, als einziger Bezug zur österreichischen Sozialversicherung, ein Wohnsitz in Österreich im März 1938 Voraussetzung.

In den einschlägigen Erklärungen zur 48. Novelle zum ASVG heißt es diesbezüglich: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in Betracht kommenden Personen unter normalen Umständen in die Österreichische Versicherungsgemeinschaft hineingewachsen wären. Der Umstand, daß sie das angesichts der tödlichen Bedrohung, die für sie vom nationalsozialistischen Regime ausging, nicht konnten, sollte nunmehr Anerkennung finden, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung von Begünstigungen, verglichen mit der Nachkriegszeit, entsprechend geändert haben.“

Die Vereinigungen der Opfer des NS-Regimes führen wie erwähnt aus, daß diese Überlegungen auch für die jüngeren Jahrgänge, soweit sie im Jahr 1938 bereits im schulpflichtigen Alter waren, gelten; auch sie hatten noch die gleichen Anpassungsschwierigkeiten, die in der Regel zu einem späteren Berufseintritt im Emigrationsland führten, wie die älteren Jahrgänge, die von der Verbesserung der Nachkaufregelung nach der 48. Novelle zum ASVG erfaßt sind.

Die oben wiedergegebenen Motive für die jüngsten Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen gelten sicherlich auch für die Stützung dieses Anliegens der Sprecher der Geschädigten. Der Gesetzgeber kann sich so besehen auf Dauer ihren an sich verständlichen Argumenten nicht verschließen, zumal, wie ebenfalls in den einschlägigen Erklärungen zur 48. Novelle zum ASVG ausgeführt wird, „das Klima in Fragen der Wiedergutmachung allgemein viel sensibler geworden ist“. In diesem Sinn müssen auch die Erklärungen des Bundeskanzlers vom 8. Juli 1991 im Zusammenhang mit der Jugoslawienkrise verstanden werden, in der er zum Thema der Wiedergutmachung für die Opfer der NS-Diktatur ua. ausführte: „Vieles ist in den vergangenen Jahren geschehen, um, so gut dies möglich war, angerichteten Schaden wieder gutzumachen, angetanes Leid zu mildern. Vieles bleibt nach wie vor zu tun, und die Bundesregierung wird auch weiterhin alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um jenen zu helfen, die von den bisherigen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfaßt oder bisher in ihren moralischen oder materiellen Ansprüchen nicht berücksichtigt wurden“ (Stenographisches Protokoll, 35. Sitzung des Nationalrates, XVIII. GP Seite 3279 ff.).

In Anbetracht dieser Haltung des Gesetzgebers und der Bundesregierung, derzufolge die Frage der Entschädigung der Opfer der NS-Diktatur noch nicht als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann, wird mit der vorliegenden Änderung des § 502 Abs. 6 ASVG dem eingangs dargestellten

Anliegen aus dem Kreis der Opfer entsprochen. Dazu kommt noch, daß die finanziellen Auswirkungen der angestrebten Verbesserung in einem vertretbaren Rahmen bleiben werden.

Die Verbesserung bedeutet, daß der Kreis derer, die von der heute geltenden Nachkaufsregelung für Zeiten der Emigration (siehe oben) Gebrauch machen können — das sind die Geburtenjahrgänge 1930 und älter — auf die Geburtenjahrgänge 1932 und älter (mindestens 6. Lebensjahr am 31. Dezember 1938) erweitert wird. Auch diese Personengruppe wird künftig, so wie die bisher schon von der Bestimmung des § 502 Abs. 6 ASVG erfaßte, für Emigrationszeiten Beiträge nachentrichten und auf diese Weise einen Pensionsanspruch erwerben können.

Die vorliegende Änderung im § 502 Abs. 6 ASVG baut nicht auf der vorhandenen Formulierung auf, sondern erhält eine andere Fassung: Der Grund dafür liegt darin, daß § 502 Abs. 6 in der Fassung der 48. Novelle zum ASVG Anlaß zu Zweifeln

darüber gab, ob Personen, die nach der vorher geltenden Gesetzeslage von der Begünstigung erfaßt gewesen sind, nach der Rechtslage der 48. Novelle zum ASVG, wenn sie vor dem 13. März 1938 15 Jahre alt wurden, davon auszuschließen seien, auch wenn diese Gesetzesnovelle grundsätzlich eine Ausweitung der Geburtenjahrgänge für die Inanspruchnahme der Nachkaufsregelung vorgesehen hat (vgl. VwGH Zl. 90/08/0229 vom 9. Juni 1992). Eine derartige nicht im Sinn der Änderung der Begünstigungsbestimmungen geltende Lösung war nicht beabsichtigt. Durch die im Vergleich zur 48. Novelle zum ASVG nunmehrige Umformulierung der einschlägigen Regelung im § 502 Abs. 6 ASVG soll künftig eine Wiederholung eines solchen Ergebnisses verhindert werden.

Wie bei den vergangenen Verbesserungen der Begünstigungsbestimmungen soll die neue Regelung auch für Personen gelten, die erst auf Grund dieser einen Leistungsanspruch erhalten, sowie ferner für Personen, für die ein Leistungsanspruch bereits besteht (§ 551 Abs. 15 und 16).

ASVG — Geltende Fassung

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachteilige Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit, aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentsrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsnachrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

Zusätzliche Pensionsversicherung

§ 479. (1) unverändert.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung ist die zusätzliche Pensionsversicherung unter Bedachnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten durch die Satzung der Versicherungsträger zu regeln; nachteilige Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 3, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 107 a, 109 bis 114;

2. bis 4. unverändert.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) bis (3) unverändert.

(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachentrichten. Der nachzuentsrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsnachrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gilt Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

(5) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anbahnung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (dies) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betroffene am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in der Zeit vom 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 das 15. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 506 a. Zeiten einer Anbahnung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anbahnung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anbahnung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versicherungsguppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anbahnungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anbahnungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuverrichten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anbahnungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt das 30fache der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Beginnes der Anbahnung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anbahnung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (dies) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß den §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betroffene am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, in dem Kalenderjahr 1938 und früher das 6. Lebensjahr vollendet hat. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.

(7) und (8) unverändert.

Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 506 a. Zeiten einer Anbahnung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anbahnung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anbahnung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versicherungsguppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anbahnungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anbahnungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuverrichten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anbahnungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge und für die Leistungen der Pensionsversicherung gilt das 30fache der Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 1 Z 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6); hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Beginnes der Anbahnung erworben, dann ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen.

Anwendung des Leistungsrechtes

§ 522. (1) und (2) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach den Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ruhen von Leistungen,
- b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 3, 103 bis 108, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2;

2. bis 4. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939

§ 522 k. (1) unverändert.

(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(3) unverändert.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 529. (1) bis (4) unverändert.

(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

- a) bis c) unverändert.

zu erstatten. Abs. 3 letzter Satz und § 108 sind anzuwenden. Unabhängig davon, ob ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 zu leisten ist, sind auf Antrag des Versicherten sämtliche nach der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 erzielten Beiträge zur Weiterversicherung jederzeit, sonst gleichzeitig mit der Leistung des Überweisungsbetrages — es sei denn, diese Beiträge wurden nach einer pensions(rennen)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung erachtet — aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Errichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(6) bis (13) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

(3) Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ab 1. Jänner 1957 entsprechend auch für Leistungen, auf die im übrigen nach dem Abs. 1 und 2 noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden sind:

1. a) im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ruhen von Leistungen,
- b) im Bereich der in Betracht kommenden Versicherung die §§ 86 Abs. 4, 97 bis 101, 102 Abs. 3, 103 bis 107 a, 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a und Abs. 2, 112 Abs. 2;

2. bis 4. unverändert.

(4) bis (7) unverändert.

Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939

§ 522 k. (1) unverändert.

(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 536 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(3) unverändert.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

§ 529. (1) bis (4) unverändert.

(5) Ist nach Abs. 1 ein Überweisungsbetrag zu leisten, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger dem Versicherten

- a) bis c) unverändert.

zu erstatten. Abs. 3 letzter Satz und § 107 a sind anzuwenden. Unabhängig davon, ob ein Überweisungsbetrag nach Abs. 1 zu leisten ist, sind auf Antrag des Versicherten sämtliche nach der Aufnahme in das Dienstverhältnis nach Abs. 1 erzielten Beiträge zur Weiterversicherung jederzeit, sonst gleichzeitig mit der Leistung des Überweisungsbetrages — es sei denn, diese Beiträge wurden nach einer pensions(rennen)versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung erachtet — aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Errichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) zu erstatten.

(6) bis (13) unverändert.

ASVG — Geltende Fassung

§ 347. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1993 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Juni 1993 der Beitragsatz in der Unfallversicherung 1,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (13) unverändert.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

§ 347. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 2 beträgt ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1993 bis zum Ende des Beitragszeitraumes Dezember 1994 der Beitragsatz in der Unfallversicherung 1,3 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (13) unverändert.

§ 351. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1993 die §§ 104 Abs. 2 und 292 Abs. 4 lit. g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
2. mit 1. Juli 1993 die §§ 14 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2, 29, 49 Abs. 3 Z 9, 86 Abs. 3 Z 1, 104 Abs. 2, 135 Abs. 1 Z 1, 143 Abs. 1 Z 3, 151 Abs. 2, 215 Abs. 3, 245 Abs. 7, 248 Abs. 1, 248 b, 251 a Abs. 3, 258 Abs. 4, 292 Abs. 3, 294 Abs. 3 und 5, 307 e Abs. 1, 324 Abs. 3, 347 Abs. 6, 434 Abs. 1, 502 Abs. 6, 547 Abs. 3 sowie in der Anlage 9 die Z 4, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
3. mit 1. Juli 1993, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Ruhe(Versorgungs)bezüge auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses Regelungen in Kraft stehen, die dem System der Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung (Nettoanpassung — §§ 108 bis 108 l in der Fassung des Art. 1 Z 34) mindestens gleichwertig sind, die §§ 5 Abs. 2, 18, 40 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1, 56 a Abs. 2, 70, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 1 und 3, 76 b Abs. 1 und 3, 77 Abs. 2 und 4, 78 Abs. 3, 95 Abs. 1, 99 Abs. 3 Z 2 und 3 und Abs. 4, 107 Abs. 5, 107 a, 108 bis 108 l, 122 Abs. 4, 136 Abs. 3, 137 Abs. 2, 141 Abs. 3, 154 Abs. 1, 181 Abs. 1, 181 b, 212 Abs. 3, 222 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1, 223 Abs. 2, 225 Abs. 1 Z 3, 227 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2, 228 Abs. 1 Z 10, 231 Z 2, 234 Abs. 1 Z 11, 236 Abs. 1 bis 3, 238, 238 a, 239, 240, 241, 241 a, 242, 243 Abs. 1 Z 3, 244 Abs. 3, 244 a, 248 a, 249 Abs. 1, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7 Z 3 und 4, 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 255, 253 d, 254 Abs. 1 und 5, 255 Abs. 4, 255 a, 261, 261 b, 261 c, 262, 264 in der Fassung des Art. 1 Z 93, 266, 267 in der Fassung des Art. 1 Z 96, 269 Abs. 2, 270, 271 Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 273 a, 274, 276, 276 a Abs. 3, 276 b Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 280, 283, 284, 284 a, 284 b, 284 c, 285 Abs. 1, 288 Abs. 1, 289, 292 Abs. 4 lit. h, 293 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307 c Abs. 2, 308 Abs. 3, 354 Z 4, 361 Abs. 2, 447 f Abs. 5 Z 4, 470 Abs. 3, 479 Abs. 2 Z 1, 502 Abs. 4, 506 a, 522 Abs. 3 Z 1 lit. b, 523 k Abs. 2 und 529 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993;

4. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1993 § 44 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
5. mit 1. Jänner 1994 die §§ 33 Abs. 2, 37, 79 a, 80, 80 a, 444 a und 447 g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
6. mit 1. Jänner 1995 die §§ 264 und 267 in der Fassung des Art. 1 Z 94 bzw. Z 97 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
7. rückwirkend mit 1. Jänner 1992 § 472 a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
8. rückwirkend mit 1. Juli 1992 § 421 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993;
9. rückwirkend mit 1. September 1992 die §§ 4 Abs. 1 Z 5 und 16 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993.

(2) Bei der Anwendung des § 95 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 auf Leistungen mit einem vor dem 1. Juli 1993 liegenden Stichtag ist der Zurechnungszuschlag und der Kinderzuschlag nach den vor dem 1. Juli 1993 in Geltung gestandenen Vorschriften heranzuziehen.

(3) Personen, die erst auf Grund der §§ 215 Abs. 3 lit. d bzw. 258 Abs. 4 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 Anspruch auf eine Leistung aus der Unfall- bzw. Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Als Beitragszeiten im Sinne des § 225 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 sind auch anzusehen Zeiten der Weiterversicherung sowie Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 225 Abs. 1 Z 3 lit. a in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung, wenn die Einbindung vor dem 1. Juli 1993 erfolgt ist und die Beiträge bis längstens 30. Juni 1999 wirksam (§ 230) entrichtet werden.

(5) Die §§ 227 Abs. 1 Z 4, 228 Abs. 1 Z 10, 236 Abs. 1 bis 3, 238, 239, 242, 244 a, 251 a Abs. 7 Z 3, 253, 253 a Abs. 3, 253 b Abs. 1 und 4, 253 c, 253 d, 254 Abs. 1 und 5, 255 Abs. 3 und 4, 261, 261 a, 261 b, 271 Abs. 1 und 3, 273 Abs. 3, 274, 276, 276 a Abs. 3, 276 b Abs. 1 und 4, 276 c, 276 d, 279 Abs. 1 und 3, 284, 284 a und 284 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 1993 liegt.

(6) Bei Personen mit Stichtag 1. Jänner 1993 bis 1. Juni 1993, bei denen Zeiten gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 bzw. § 228 Abs. 1 Z 10 nach dem am 1. Juli 1993 geltenden

Rechtslage für die Pension zu berücksichtigen gewesen wären, wenn diese Rechtslage bereits am 1. Jänner 1993 in Kraft getreten wäre, ist die Pension vom Amt wegen auf Grund der am 1. Juli 1993 geltenden Rechtslage (gesamtes Bemessungsrecht) neu zu bemessen. Wenn es für sie günstiger ist, gebührt die neu bemessene Pension rückwirkend ab Pensionsbeginn.

(7) Abweichend von Abs. 5 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen des Vierten Teiles über die Bemessung einer Pension in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 1. Dezember 1996 fällt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anstelle der letzten 120 Versicherungsmonate bei einem Stichtag

1. vom 1. Jänner 1995 bis 1. Dezember 1995 die letzten 132 Versicherungsmonate,

2. vom 1. Jänner 1996 bis 1. Dezember 1996 die letzten 156 Versicherungsmonate

aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen sind. Dies gilt bei Anwendung des § 238 Abs. 2 Z 1 und 2 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung in den Fällen der Z 1, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 51. Lebensjahres liegt, in den Fällen der Z 2, wenn der Stichtag vor bzw. nach Vollendung des 53. Lebensjahres liegt. Dabei ist § 108 c in der am 30. Juni 1993 in Geltung gestandenen Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß bei der Festsetzung der Anwerfungsfaktoren für die Jahre 1994 bis 1996 anstelle des Richtwertes der jeweils geltende Anpassungsfaktor des zweitvorangegangenen Kalenderjahres tritt.

(8) Bei Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, bei vorzeitigen Alterspensionen gemäß § 253 a, § 253 b, § 276 a bzw. § 276 b, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1993 liegt, ist bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen § 253 bzw. § 276 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) Ein am 30. Juni 1993 bestandener Anspruch auf Kinderzuschuß gemäß den §§ 262 bzw. 286 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung bleibt auch über diesen Zeitpunkt hinaus solange weiter bestehen, solange die Voraussetzungen für den Anspruch nach der am 30. Juni 1993 geltenden Rechtslage gegeben sind. Die bis 30. Juni 1993 den Kinderzuschuß betreffenden Bestimmungen sind dabei weiter anzuwenden.

(10) § 262 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist nur auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 anfallen.

(11) § 240 in der am 30. Juni 1993 geltenden Fassung ist in den Fällen des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes für den in Betracht kommenden Versicherungsfall, dessen Sichtung vor dem 1. Juli 1993 liegt, weiterhin anzuwenden.

(12) § 264 in der Fassung des Art. I Z 93 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Sichtung nach dem 30. Juni 1993 liegt;

2. auf die gemäß § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, gebührenden Witwenpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 9 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(13) § 264 in der Fassung des Art. I Z 94 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... ist anzuwenden:

1. auf alle Versicherungsfälle des Todes, in denen der Sichtung nach dem 31. Dezember 1994 liegt;

2. auf die gemäß § 258 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 14 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, gebührenden Witwenpensionen, in denen der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 eingetreten ist, mit Ausnahme der im Art. II Abs. 9 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezeichneten Pensionen.

(14) Ein Versicherter (eine Versicherte), der (die) am 30. Juni 1993 in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert ist, bleibt auch für die nach diesem Zeitpunkt liegenden Zeiten einer Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert. Die Bestimmungen des Abschnittes IV des Vierten Teiles dieses Bundesgesetzes finden Anwendung. Dies gilt auch für jene Personen, die am 30. Juni 1993 eine Leistung aus der Arbeitsmarktwartung beziehen und unmittelbar vor Inanspruchnahme dieser Leistung in der knappschaftlichen Pensionsversicherung versichert waren.

ASVG — Geltende FassungASVG — Vorgeschlagene Fassung

(15) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Befinder sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(16) § 502 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1993 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Juli 1993, wenn der Antrag bis 30. Juni 1994 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Anlage 9

Liste der Arbeiten, die als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten anzusehen sind (§ 236 Abs. 3)

Wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten sind folgende in knappschaftlichen Betrieben ständig verrichtete Arbeiten:

1. bis 3. unverändert.
4. die Tätigkeit aller ausschließlich oder überwiegend mit der Beaufsichtigung der in den Ziffern 1 bis 3 und 7 genannten Personen beauftragten technischen Aufsichtspersonen;
5. und 6. unverändert.
7. im Braunkohlentagebau die Tätigkeit der Hauer im engeren Sinne, soweit sie ausschließlich oder überwiegend mit Bohren, Schießen, Abräumen, Abläuten und Sichern befaßt sind.

Anlage 9

Liste der Arbeiten, die als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten anzusehen sind (§ 236 Abs. 3)

Wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten sind folgende in knappschaftlichen Betrieben ständig verrichtete Arbeiten:

1. bis 3. unverändert.
4. die Tätigkeit aller ausschließlich oder überwiegend mit der Beaufsichtigung der in den Ziffern 1 bis 3, 7 und 8 genannten Personen beauftragten technischen Aufsichtspersonen;
5. und 6. unverändert.
7. in Tagbaubetrieben die Tätigkeit der Hauer im engeren Sinne, soweit sie ausschließlich oder überwiegend mit Bohren, Schießen, Abräumen, Abläuten und Sichern befaßt sind, wobei in Betrieben, in denen der Hauerbetrieb noch nicht eingeführt ist, die Anerkennung als Hauer durch den Betrieb maßgebend ist;
8. in Betrieben der Erdöl- und Erdgasgewinnung die Tätigkeit der unmittelbar mit dem Aufschluß und der Gewinnung beschäftigten Personen.